

Spangenberg Zeitung.

Anzeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg.

Erscheint wöchentlich 3 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend frühzeitig zur Ausgabe. Abonnementspreis pro Monat 9.90 RM. frei ins Haus, einschließlich der Beilagen „Mein Garten“, „Die Frau und ihre Welt“, „Der heitere Alltag“, „Praktisches Wissen für Alle“, „Unterhaltungsbillette“. Durch die Postanstalten und Briefträger bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer Gewalt wird kein Schadenersatz geleistet.



Telegr. Abz.: Zeitung.

Anzeigen werden die sechspaltige Annoncen-Zeile ober deren Raum mit 15 Pfg. berechnet; auswärts 20 Pfg. Bei Wiederholung entfällt der Rabatt. Reklamen kosten pro Zeile 40 Pfg. Verbindlichkeit für Nachdruck und Auslieferung ausgeschlossen. Annahmegerühr für Briefe, Datenvorrichtung und Beilagen beträgt 15 Pfg. Zeitungsbeilagen werden billiger berechnet. Zahlungen an Postkonten Frankfurt am Main Nr. 20771.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hugo Munzer Spangenberg

Nr. 57

Dienstag, den 9. Mai 1933

26. Jahrgang.

Wichtige Vorschriften des Beamtengegesetzes

Keine Parteibuchbeamten — Der Arier-Paragraph — Neuformulierung des Begriffes „Frontkämpfer“

Die Abrüstungsmanöver

In Genf ist das erweiterte Präsidium der Abrüstungskonferenz zusammengetreten, um in die Behandlung des englischen Abrüstungsplanes einzutreten. Dieser Auspruch legt man allgemein größte Bedeutung bei, weil sie aller Voraussicht nach die Entscheidung über Sein oder Nichtsein der Abrüstungskonferenz bringen wird. Dem übertragenden französischen Einfluß ist es bisher gelungen, alle Versuche, zu einer wirtschaftlichen allgemeinen Abrüstung zu kommen, zum Scheitern zu bringen. Auch der englische Abrüstungsvorschlag stellt im Grunde ein Kompromiß dar, das unter französischem Druck zustande kam und dazu bestimmt ist, der deutschen Gleichberechtigungsforderung einen Wall entgegenzusetzen. Zu diesem Kompromiß ist es gekommen, nachdem Frankreich seine weitergehenden, auf Sabotage der Abrüstung zielenden Forderungen nirgends an den Mann bringen konnte. Bestimmte Punkte in den englischen Vorschlägen lassen zudem so deutlich die französische Herkunft erkennen, daß man unwillkürlich zu dem Gedanken kommen muß, daß sie nur hingearbeitet wurden, um Zeit zu gewinnen.

Diese französische Taktik wurde jedoch von deutscher Seite durch die Aufstellung eines neuen Programms durchkreuzt, in welchem sich Deutschland zu weitgehendem Entgegenkommen bereit erklärt. Allerdings ist dieses Entgegenkommen an die Bedingung geknüpft, daß auch die Gegenseite handgreifliche Beweise eines Abrüstungswillens beibringt. Das Echo, das zum Beispiel die letzten deutschen Flottenvorschläge gefunden haben, und zwar nicht nur in Frankreich sondern auch in England, beseitigt jeden Zweifel über die Unaufrichtigkeit unserer Gegenpieler. Besonders bezeichnend hierfür ist eine Auslassung der Londoner „Times“, die es nicht begreifen will, daß sich Deutschland seine lang dienende Armee nicht einfach nehmen läßt, bevor nicht eine entsprechende Gegenleistung auf der anderen Seite vorliegt.

Sinn und Aufgabe der Abrüstungskonferenz sind so oft behandelt worden, daß man darauf nicht im einzelnen eingehen braucht. Im Grunde handelt es sich darum, den Artikel 8 der Verbandscharta über die Herabsetzung der nationalen Rüstungen in die Tat umzusetzen, nachdem Deutschland durch seine in Versailles erzwungene Abrüstung die Voraussetzungen hierzu geschaffen hat. Frankreich hat die Durchführung dieser Bestimmungen bisher zu verhindern gesucht, indem es seine bekannte Sicherheitshege aufstellte und sich dabei auf einen Abstammensentwurf bezog, der England, Italien und Amerika verpflichten sollte, Frankreich in allen Fällen bei Differenzen mit Deutschland mit ihren Waffentiteln zur Seite zu stehen. Die betreffenden Staaten haben damals ein solches Abkommen aber abgelehnt, wenigstens es seinerzeit in Versailles besprochen worden ist. Trotzdem leitet Frankreich immer wieder aus diesen Verhandlungen Ansprüche her, die es schließlich in seiner Sicherheitshege verankert.

Anwischen hat Frankreich seine Grenzbefestigungen im Osten ausgebaut, so daß nach dem Urteil der maßgeblichen militärischen Kreise Frankreich von dieser Seite her gegen jeden Angriff gesichert ist. Es bezieht außerdem anerkanntermaßen das größte und bestbewaffnete Heer nicht nur des Kontinents sondern der ganzen Welt. Dabei arbeitet es ohne Unterbrechung an dem Wiederaufbau seiner Rüstungen. So wurde in diesen Tagen von englischer Seite gemeldet, daß die französische Automobilmobilisierung mobilisiert werden soll, um mindestens 250 000 Fahrzeuge für die Armee zu produzieren. Die gesamte französische Artillerie soll bis Ende des Jahres mechanisiert werden, begreifen die Hälfte der Kavallerie vollständig und die andere Hälfte teilweise. Die französischen Panzertuppen werden bis daher über 4000 mittlere und schwere Tanks verfügen. Weiter haben die französischen Automobilfabriken gleichfalls nach englischer Meldung große Aufträge für Flugzeugmotoren erhalten, da der französische Ministerpräsident und Kriegsminister in seinem Militärbudget in Bau gegeben hat, während neben Schneider-Creusot zahlreiche Munitionsfabriken ununterbrochen mit der Herstellung von Munition und Waffen beschäftigt sind.

Der ganze Sinn der französischen Abrüstungsablage erklärt sich deshalb aus dem Bestreben Frankreichs, über einen Rüstungsstand zu verfügen, der es ihm ermöglicht, bei der Eventualität zu begegnen. Frankreich denkt nicht daran — und ein maßgeblicher französischer General hat das vor wenigen Monaten mit aller Deutlichkeit ausgesprochen —, abzurufen. Es will den Vorsprung, den es auf dem Gebiete der Panzerrüstungen erreicht hat, unter keinen Umständen wieder in Frage stellen lassen. Deshalb wird und muß die jetzt neu in Genf entbrannte Auseinandersetzung ergebnislos verlaufen. Man sucht jetzt nur noch nach dem Dreh, Deutschland für das Scheitern der Konferenz verantwortlich zu machen. Es kennzeichnet die Lage am besten, wenn man feststellt, daß die englische Forderung, die französischen Absichten in weitgehendster Weise unterliegt. Zieht man doch sogar die Ausrückung des

Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, wie die Erklärung des Reichstanzlers über die Notwendigkeit, die jungen Leute zu erziehen und sie vor der Verwundung zu schützen und sie Disziplin zu lehren“, als Beweis dafür an, daß die deutschen Vorschläge mit dem geistigen Buchstaben des Abrüstungsentwurfes so sehr in Gegensatz stünden, daß es scheine, als sollten sie den Plan zerstören.

Es ist notwendig, daß man die Dinge so sieht, wie sie sind. Ueber den Ernst der Lage wird man sich kaum irgendetwas im Unklaren sein. Nicht darum handelt es sich, ob unsere Gegner auf Grund der veränderten Verhältnisse in Deutschland glauben könnten, daß ihre Sicherheit oder der Friede Europas irgendwie gefährdet wäre, sondern darum, daß die Siegerstaaten den in Versailles geschaffenen Zustand der hochgerüsteten Staaten auf der einen und der abgerüsteten Länder auf der anderen Seite beibehalten wollen, damit sie jederzeit in der Lage sind, die Politik zu treiben, die den Versailles Machthabern beliebt. Der neu erwachte Lebens- und Freiheitswille des deutschen Volkes paßt erklärlicherweise den Pariser Diktatoren nicht in den Kram. Das allein aber genügt nicht, um die allgemeine Abrüstung zu verneinen. Das Schauspiel, das wir in diesen Tagen wieder in Genf erleben, und das die einstige Entente wieder fast restlos beieinander findet, entspricht durchaus der Geistesverfassung, in welcher sich trotz der furchtbaren Wirtschaftsnöte und der erdrückenden Rüstungslasten die Völker der alten und der neuen Welt befinden.

Sicherung des Beamtentums

Neue Durchführungsverordnungen.

Berlin, 9. Mai.

Nach der bereits am 11. April erschienenen ersten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Erhaltung des Berufsbeamtentums werden jetzt zwei weitere Durchführungsverordnungen veröffentlicht.

Die zweite Verordnung regelt das Verhältnis der Angestellten und Arbeiter, für die die Bestimmungen des Berufsbeamtengegesetzes über Parteibuchbeamte, Nichtarier und politisch Unzuverlässige ebenfalls Geltung haben. Weiter sind in der Durchführungsverordnung nähere Anordnungen über die Durchführung der Kündigung und der Abfindung enthalten.

Die dritte Verordnung erläutert in entsprechenden Paragraphen die einzelnen Bestimmungen des Beamtengegesetzes. Ueber die Anwendbarkeit des Gesetzes wird gesagt, daß unter das Gesetz alle planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten fallen, sowie die Beamten auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf. Besonders hervorgehoben ist nochmals, daß zu den Beamten auch die Richter, Lehrer, Professoren, Notare, Beamte der Polizei und Beamte der Wehrmacht gehören. Nicht einbezogen sind Offiziere und Mannschaften der alten und der neuen Wehrmacht.

Wer ist Frontkämpfer?

In Erläuterung der Bestimmungen über die Entlassung der Parteibuchbeamten wird ausdrücklich hervorgehoben, daß alle diejenigen fristlos zu entlassen sind, die sich kommunistisch betätigt haben, auch wenn sie jetzt nicht mehr in diesem Sinne tätig sind. Einen besonders breiten Raum widmet die Durchführungsverordnung der Begriffsbestimmung des Frontkämpfers. Nach der Durchführungsverordnung gelten als Frontkämpfer nur diejenigen, die bei der feindlichen Truppe in einer Schlacht oder einer Belagerung usw. teilgenommen haben; also die bloße Tätigkeit in der Etappe oder in der Heimat gilt nicht als Frontkämpfertätigkeit. Aber wer auch an der Teilnahme bei den Balkankämpfen, der Niederlegung der Spartakisten oder Separatistenunruhen oder bei den Kämpfen für die nationale Erhebung beteiligt gewesen ist, gilt als Frontkämpfer.

Der positive Tatbestand der Unzuverlässigkeit wird erfüllt, wenn der betreffende Beamte in Wort und Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten in gefährlicher Form gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, also sich im positiven Sinne antinational betätigt hat. Bei folgendem Tatbestand wird auch der Wehrtritt zur nationalen Bewegung nach dem 30. Januar nicht als Ausgleich angesehen werden können. Selbstverständlich sollen gelegentliche Entlassungen in irgendeinem Wahlkampf keine Bedeutung haben.

Den Beamten, die infolge der Verwaltungsvereinfachung in ein Amt niedrigeren Ranges versetzt werden sollen, wird das Recht gegeben, wahlweise die Benennung vorzuziehen. Im übrigen sollen überhaupt die betroffenen Beamten vor einer Entscheidung über ihr Schicksal binnen einer bestimmten Frist gehört werden.

Alle Personalien sollen nachgeprüft werden. Zur Durchführung des § 7 des Beamtengegesetzes hat jeder Amtsvorstand

zu prüfen, welche seiner Untergebenen unter die Vorschriften des Gesetzes fallen. Von Beamten, bei denen nicht unter zweifelhaft eine Ausnahme vorliegt, ist dann ein Fragebogen auszufüllen. Der Beamte hat eingehende Auskunft zu geben insbesondere über seine arische Abstammung; die Fragen erstrecken sich auch auf die Eltern und die beiderseitigen Großeltern. Die endgültige Entscheidung bei Beschwerden der Beamten treffen die Reichsstatthalter, soweit sie ernannt sind, in Preußen der Ministerpräsident. Bei der Durchführung des ganzen Gesetzes haben sich die Ministerien des Reichs und der Länder gegenseitig zu unterstützen, insbesondere auch durch Übernahme von Beamten. Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen werden im Regelfall emeritiert. Hochschullehrer, die unter das Beamtengegesetz fallen, werden jedoch einfach in den Ruhestand versetzt; damit ist der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. Die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörden auf Grund des Beamtengegesetzes bindet auch die Gerichte. Damit wird ein Rattenkönig von Prozessen vermieden, der nicht im Sinne des Gesetzes und der Auffassung der nationalen Regierung gelegen hätte.

Für die Berechnung der noch zu zahlenden Beamtenbezüge gilt z. B. der Grundsatz, daß ein Minister, der nach dem 9. November 1918 Minister geworden ist, nicht mehr bekommen soll, als er nach dem Reichsministergehalt erhalten würde. Ferner ist ein Härte-Paragraph vorgesehen, der aber nicht etwa Ausnahmen von dem Gesetz selbst zuläßt, sondern nur eine Erhöhung der Bezüge, soweit sie als unzureichend angesehen werden müssen.

In einer Schlußbestimmung wird ausdrücklich vorgeesehen, daß das gesamte Berufsbeamtentum in seine alten Rechte eingegliedert werden soll, sobald dieses Beamtengegesetz abgelaufen ist. „Wer nach Durchführung dieses Gesetzes im Amte bleibt, tritt nicht nur wieder in die vollen Rechte des Beamten ein, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt“. Wer bei der jetzt stattfindenden scharfen Prüfung als Beamter bestanden hat, demgegenüber zieht also der Staat die Konsequenzen: Jeber Rechtliche und jeder, der eine Behörde in Anspruch nimmt, hat diese Entscheidung zu respektieren.

Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird eine Neugestaltung des gesamten Beamtenrechts erfolgen müssen, ehe dieses vorläufige Beamtengegesetz endgültig durchgeführt ist und seine Wirksamkeit verliert. Die Vorarbeiten dafür sind ja seit langer Zeit im Gange.

Deutschlands Kampf in Genf

Debatte über unsere Stellungnahme.

Genf, 9. Mai.

Das erweiterte Präsidium der Abrüstungskonferenz trat vormittags unter dem Vorsitz Henderfons zusammen, um Beschlüsse über die Weitergestaltung der Arbeiten auf der Abrüstungskonferenz zu prüfen. Es wurden jedoch noch keine Entscheidungen getroffen. Die Beratungen werden fortgesetzt.

Den Beratungen lag ein Vorschlag des aus London zurückgekehrten englischen Vertreters Unterstaatssekretär Clemen, der sich für eine sofortige weitere Verringerung der Bestimmungen des englischen Entwurfs über die Truppenstärke aussprach. Eden vertrat hierbei den Standpunkt, daß eine Entscheidung über die Frage der Vereinheitlichung der europäischen Armeen notwendig sei, ehe man zu den weiteren Bestimmungen des englischen Entwurfs Stellung nehmen könne.

Reichsführer Nodolny vertrat demgegenüber die deutsche These, wonach der englische Konventionentwurf als Ganzes behandelt werden soll und demgemäß zunächst einmal der ganze englische Entwurf in einer ersten Lesung durchgesehen werden soll, bevor bei der zweiten Lesung Entscheidungen getroffen und Abstimmungen vorgenommen werden können.

Zu dringlichsten Zwecken wurde in der französischen Propaganda der letzten Tage behauptet, die deutsche Delegation habe kategorisch die Vereinheitlichung der Heeresysteme a priori abgelehnt. Dies ist durchaus nicht der Fall, wie aus den Ausführungen, die Reichsführer Nodolny seinerseits bei seinem Antrag, die Frage vorläufig zurückzustellen, machte, einwandfrei hervorging. Wir wenden uns gegen die Versuche, die in langwieriger mühevoller Arbeit aufgebaute Reichswehr zu zerstören, und hierauf laufen die englisch-französischen Vorschläge praktisch hinaus. Das bedeutet aber nicht, daß wir über das Prinzip der Vereinheitlichung überhaupt nicht mit uns reden lassen.

Ueber diese an gewollten und ungewollten Mißverständnissen reiche Frage entspann sich eine längere Diskussion, in die die Vertreter Amerikas und Italiens vermittelnd eingriffen. Schließlich wurde vereinbart, daß der Konferenzpräsident Henderfons sich mit den maßgebendsten Delegationsführern ins Benehmen setzen soll, um eine Art Interpretation der deutschen Stellungnahme zu erlangen.

Fortsetzung

http://